

# Satzung

Fastnachts-Gesellschaft

„DIE STEINER

SCHLOSSGEISTER“ e.V.



## **Präambel**

Alle personenbezogenen Begriffe in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen, soweit der Begriff auf sie zutrifft. Der Verein wird in dieser Satzung „Gesellschaft“ genannt.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Die am 21. Mai 1985 gegründete Verein führt den Namen Fastnachtsgesellschaft „**Die Steiner Schlossgeister**“ e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth am 23. September 1985 eingetragen worden. Die Vereinsregisternummer lautet „VR 774“.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 90547 Stein.
- 3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.04. und endet am 31.03. jeden Jahres.

## **§ 2**

### **Zweck**

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Gesellschaft ist:
  - a. die Pflege fastnachtlichen Brauchtums, insbesondere die Förderung und Verbreitung von Gardetanz, Büttreden, Musik und Gesang.
  - b. die Durchführung von Veranstaltungen des fastnachtlichen Brauchtums.
  - c. Veranstaltung von Prunksitzungen, sowie närrische Abende.
  - d. die Gesellschaft kann auch außerhalb der Karnevalskampagne Veranstaltungen durchführen
- 3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.
- 5) Sämtliche Ämter der Gesellschaft sind Ehrenämter.
- 6) Die Steiner Schlossgeister e.V. sind politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Die Gesellschaft besteht aus:
  - a. (aktiven und passiven) Mitgliedern,
  - b. Senatoren,
  - c. Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen, Ehrenpräsidenten und Ehrensensoren.
  
- 2) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand zu beantragen. Über Annahme entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit. Über Ablehnung entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft werden die Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Gesellschaft unbedingte anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrages und der Zahlung des ersten Jahresbeitrags plus Aufnahmegebühr.
  
- 4) Ehrensensoren sind Personen, welche sich in wirtschaftlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Vorstandschaft zum Senator (Schlosssenator) ernannt. Zum äußeren Zeichen der Würde erhält der Senator Urkunde, Mütze und Senatorenkette (Sonderorden) verliehen.
  
- 5) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände, Ehrenpräsidenten sowie die Ehrensensoren können auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.
  
- 2) Allen Mitgliedern steht es frei, sich aktiv in der Gesellschaft zu beteiligen. Sämtliche Ämter der Gesellschaft können durch männliche und weibliche Mitglieder ausgeübt werden.
  
- 3) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung der Satzung.
  
- 4) Die Jugend kann ihre Aktivitäten nach eigener Ordnung eigenverantwortlich organisieren.
  
- 5) Die Gesellschaft haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gesellschaft oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des vertretungsberechtigten Vorstandes beruhen.

- 6) Die Gesellschaft haftet für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gesellschaft oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des vertretungsberechtigten Vorstandes beruhen.
- 7) Im Übrigen haftet die Gesellschaft für Schäden, soweit diese vom Versicherungsschutz der Gesellschaft umfasst sind.
- 8) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 9) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Gesellschaft dessen Name, Adresse, Geburtsdatum, Emailadresse und gegebenenfalls Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System der Gesellschaft gespeichert. Zugriff auf diese Daten haben nur Mitglieder der Vorstandschaft oder deren Beauftragte und nur insoweit sie die Informationen zur Ausübung ihrer Funktion benötigen.  
Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten i.S.d. des BDSG; dieser darf nicht gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft sein.
- 10) Die Gesellschaft informiert regelmäßig die Presse über Nachrichten und Aktivitäten. Darüber hinaus informiert die Gesellschaft sowohl in Print-, als auch in Digitalmedien, im Schaukasten, auf der Internetseite und im Jahreshaft der Gesellschaft. Das einzelne Mitglied kann, soweit seine Person betroffen ist, in jedem Einzelfall gegenüber dem 1. Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen.

## **§ 5 Jahresbeitrag**

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft stets für das gesamte laufende Geschäftsjahr in voller Höhe und in einem Betrag fällig und zahlbar.
- 4) Die Beitragsordnung wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst und kann ebenso geändert werden.
- 5) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, sowie durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand zu erklären und ist zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit zwei Drittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug ist.
  - b. der Satzung oder den Interessen der Gesellschaft zuwider handelt.
  - c. das Ansehen der Gesellschaft nach außen geschädigt hat.

Dem betroffenen Mitglied ist von der Vorstandschaft vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig. Der Ausschluss ist mit Beschlussfassung wirksam.

- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft kann das Mitglied (innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses) schriftlich Berufung einlegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss der Vorstandschaft aufheben kann. Der Beschluss ist endgültig.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied dem 1. Vorstand alle Gegenstände der Gesellschaft auszuhändigen. Darüber hinausgehende fällige Forderungen der Gesellschaft erlöschen nicht.
- 6) Die Ernennung von Senatoren, Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen, Ehrenpräsidenten und Ehrensenatoren kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Schlichtungsausschuss

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Alle anderen Organe sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief der zuletzt bekannten Adresse, oder per Email. Die Mitgliederversammlung soll jährlich spätestens im Monat Juni stattfinden.
- 3) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a. den Bericht des Vorstandes,
  - b. den Bericht des Präsidenten,
  - c. den Bericht des Schatzmeisters,
  - d. den Bericht der Revisoren.
  - e. den Haushaltsplan für die folgende Session
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingehen. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Anträge gestellt werden, deren Inhalte sich aufgrund des Verlaufs der ordentlichen Mitgliederversammlung als notwendig erweisen.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht ist persönlich. Juristische Personen werden durch einen mit Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person ausgestattet, einzelne natürliche Personen vertreten. Auf Verlangen des 1. Vorstands ist die Vollmacht nachzuweisen.
- 6) Ehrenmitglieder, Ehrensensatoren, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind Wählbar.

- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung leitet der Versammlungsleiter.  
Dies ist der 1. Vorstand, oder ein von ihm aus dem Kreise der Vorstandschaft benannter Vertreter.
- 8) Vor den Wahlen ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung ein aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehender Wahlvorstand zu berufen. Der Wahlvorstand leitet die ordentliche Mitgliederversammlung während der gesamten Wahlvorgänge und sorgt für deren satzungsgemäße Durchführung.
- 9) Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen.
  - a) Liegt jedoch nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation.
  - b) Abstimmungen erfolgen stets per Akklamation.
- 10) Alle zwei Jahre müssen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Schatzmeister
  - e. Präsident
  - f. Vizepräsident
  - g. zwei Beisitzer, vorbehaltlich der Ziffer 11
  - h. zwei Revisoren
  - i. Schlichtungsausschuss
- 11) Die Vorstandschaft, mit Ausnahme des Jugendabteilungsleiters und der Gruppensprecher, wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Sie bleibt im Amt bis durch die Mitgliederversammlung eine neue Vorstandschaft gewählt wird. Sollten keine Beisitzer gefunden werden, kann auf die Besetzung verzichtet werden
- 12) Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch eine zwei Drittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen welche vom Registergericht bzw. einer anderen Behörde verlangt werden, kann die Vorstandschaft beschließen. Entsprechende Änderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 14) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 15) Zwei Revisoren haben die vom Schatzmeister erstellten Bücher über Einnahmen und Ausgaben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gemeinsam zu prüfen und einen Bericht darüber zu erstellen. Jeder Revisor ist zur außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.

- 16) Die Entlastung der Vorstandschaft nimmt die Mitgliederversammlung nach Antrag des Wahlausschusses vor.  
Erfolgt keine Entlastung, hat die Vorstandschaft innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorstand einzuberufen, wenn:
  - a. mindestens 1/3 der Mitglieder der Vorstandschaft unter Angabe des Grundes eine solche schriftlich beim 1. Vorstand beantragen.
  - b. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche schriftlich beim 1. Vorstand beantragen.
  - c. ein Revisor aufgrund einer Kassenprüfung eine solche schriftlich beim 1. Vorstand beantragt.
  
- 2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10**

### **Vorstandschaft**

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem 1. Vorstand,
  - b. dem 2. Vorstand.Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur in Verbindung mit dem Präsidenten handeln darf.
  
- 2) Kein Mitglied der Vorstandschaft darf gleichzeitig bei einer anderen Fastnachts-Gesellschaft Mitglied der Vorstandschaft sein. Ausgenommen hiervon sind Dachorganisationen welchen der Verein angeschlossen ist.
  
- 3) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Schatzmeister
  - e. Präsident
  - f. Vizepräsident
  - g. Abteilungsleiter der Jugendabteilung
  - h. Sprecher der aktiven Gruppen soweit diese nicht selbständig oder durch einen eigenen Abteilungsleiter vertreten sind.
  - i. zwei Beisitzer
  
- 4) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit weitere Beisitzer berufen und abberufen. Diese Beisitzer können zur Unterstützung bei der Vereinsführung, aber auch zu einzelnen Themenkomplexen hinzugezogen werden. Ihre

Berufung endet jedoch spätestens mit Wahlen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 5) Für innerhalb einer Wahlperiode ausscheidende Mitglieder der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit geeignete Mitglieder kommissarisch berufen. Ihre Berufung endet jedoch mit Wahlen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6) Die Vorstandschaft ist für alle Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft und für alle Aufgaben aus dieser Satzung, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind, zuständig.
- 7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Jedes Mitglied der Vorstandschaft besitzt in Person ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- 8) Der Jugendbeauftragte hat alle Aufgaben, die die Jugend betreffen wahrzunehmen.

## **§ 11 Jugendabteilung**

- 1) Der Verein bildet eine Jugendabteilung.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre, durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen ihrer Finanzordnung.
- 3) Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 12 Tanzsportabteilung**

- 1) Der Verein bildet eine Tanzsportabteilung.
- 2) Mitglied in der Tanzsportabteilung kann nur werden, wer Mitglied im Hauptverein ist.
- 3) Die Tanzsportabteilung ist rechtlich unselbstständig. Der erste Vorsitzende des Vereins ist zugleich Abteilungsleiter der Tanzsportabteilung, der 2. Vorsitzende des Vereins ist stellvertretender Abteilungsleiter und der Schatzmeister ist Kassenwart der Tanzsportabteilung.
- 4) Näheres regelt die Tanzsportordnung.

### **§ 13**

#### **Der Schlichtungsausschuss**

- 1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die nicht der Vorstandschaft angehören und die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
- 2) Zweck des Schlichtungsausschusses ist es, sich bei Vereinsangelegenheiten betreffenden Differenzen zwischen Mitgliedern, bei Verstößen gegen die Satzung und Geschäftsordnung vermittelnd einzuschalten.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

- 1) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Das Stimmrecht ist persönlich.
- 2) Für den Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung im unmittelbaren Anschluss zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Gesellschaft abwickeln.
- 3) Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Stein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes umgesetzt werden.

### **§ 15**

#### **Wirksamkeit**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Juni 2016 beschlossen und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Erstausgabe am 9. Juli 1985

1. Änderung am 7. November 1991
2. Änderung am 05. Mai 2001
3. Änderung am 09. Mai 2009
4. Änderung am 04. Juni 2016